

**Satzung**  
**für den Kreisreiterbund Kassel**  
**-Stadt und Land-**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Kreisreiterbund Kassel -Stadt u. Land-**

(KRB). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Kaufungen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Als Postanschrift gelten die jeweiligen Anschriften der/des Vorsitzenden und des/der Geschäftsführers/führerin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck und Aufgaben**

1. Der KRB ist im Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel der zuständige Fachverband für den Reit- und Fahrsport und für die mit dem Sport verbundene Pferdehaltung. Der KRB ist über den Regionalverband Kurhessen u. Waldeck dem Hessischen Reit- u. Fahrverband angeschlossen. Er ist überdies Mitglied des Landessportbundes Hessen, sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
2. Dem KRB obliegen folgende Aufgaben:
  - 2.1 Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Magistrat und der Stadtverwaltung Kassel, sowie dem Kreistag und der Kreisverwaltung des Landkreises Kassel durch
    - 2.1.1. Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Stadt- u. Kreisgebiet;
    - 2.1.2 Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
    - 2.1.3 Gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gemäß Tierschutzgesetz;
    - 2.1.4 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen und die über den Bereich einer Kommune hinausgehen, bzw. für alle Vereine des Kreises von Bedeutung sein können.
  - 2.2 Fachverbandsvertretungen in den Kreissportbünden Kassel -Stadt u. Altkreis-, Hofgeimar und Wolfhagen, sowie anderen, die Reit- und Fahrvereine betreffenden Organisationen auf Stadt- u. Kreisebene.
  - 2.3 Förderung der Ausbildungsarbeit in den Vereinen durch
    - 2.3.1 Unterstützung der in den Vereinen tätigen Ausbilder durch erfahrene Fachkräfte in den Vereinsanlagen;
    - 2.3.2 Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter (Amateurreitlehrer, Reitwarte (FN) und Fachübungsleiter (Breitensport));
    - 2.3.3 Durchführung von Fortbildungslehrgängen für aktive Reiter, Fahrer und Voltigierer;
    - 2.3.4 Durchführung von Prüfungen für die Deutschen Reiter- und Fahrabzeichen, sowie für alle übrigen FN-Leistungsabzeichen;
    - 2.3.5 Durchführung von Sternritten, Lehrwanderritten, Lehrjagden u.a.m.
  - 2.4 Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen durch Erfahrungsaustausch, Lehrgänge und ge-

- meinsame Veranstaltungen auf Kreisebene.
- 2.5 Förderung des Turniersportes im Stadt- und Kreisgebiet durch
    - 2.5.1 Koordinierung der Planungen und Ausschreibungen;
    - 2.5.2 Beratende Unterstützung bei der Durchführung;
    - 2.5.3 Durchführung eigener Veranstaltungen.
  - 2.6 Förderung von Veranstaltungen im Rahmen des allgemeinen Reit-, Fahr- u. Voltigier-Sport im Stadt- u. Kreisgebiet
  - 2.7 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus den Mitgliedschaften im Verband der Reit- u. Fahrvereine von Kurhessen und Waldeck, dem Hess. Reit- u. Fahrverband und im Landessportbund Hessen ergeben. .
  - 2.8 Unterstützung der Vereine in überfachlichen Organisationen, Wirtschafts- u. Steuerfragen
3. Der KRB ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des KRB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KRB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KRB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der KRB finanziert sich aus Beiträgen, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der KRB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist Reit- u. Fahrvereinen, reitsporttreibenden Vereinen oder Abteilungen örtlicher Sport- oder anderer Vereine vorbehalten.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Reitställe und Reitschulen erwerben, die in der Stadt oder im Landkreis Kassel ansässig sind und mit einem entsprechenden FN-Schild gekennzeichnet sind.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des KRB zu richten, der über sie entscheidet.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung, die unter Wahrung einer 6-monatigen Frist zum Ende eines Jahres schriftlich an den Vorstand des KRB zu erklären ist;
2. durch Auflösung eines Vereines, bzw. Aufgabe des Gewerbes oder Erlöschen der Kennzeichnung mit einem FN-Schild;
3. durch Ausschluss. Die Ausschlussklärung ist vom KRB-Vorstand dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Dieses kann innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft;
4. durch Ausschluss bei Verstoß gegen § 6 Abs. 3. Das Ausschlussverfahren ist wie im v.g. Absatz durchzuführen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des KRB zu richten, die für sie bestimmte Einrichtungen oder Veranstaltungen besuchen, sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den KRB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen, Beiträge oder Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
3. Die Mitglieder erkennen die Verbindlichkeit der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungsprüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), die von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen für Hessen (LKH) hierzu herausgegebenen besonderen Bestimmungen sowie alle tierschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen an. Sie tragen Sorge dafür, dass ihre eigenen Mitglieder (Einzelmitglieder der dem KRB angeschlossenen Vereine) sich entsprechend verhalten.

## § 7

### Organe des Vereines

Organe des KRB sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.01 dem/der Vorsitzenden
  - 1.02 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.03 dem/der Geschäftsführer/in
  - 1.04 dem/der Kassierer/in
  - 1.05 dem/der Jugendwart/in
  - 1.06 dem/der Beauftragten für den allgemeinen Reit- u. Fahrspport
  - 1.07 dem/der Fachleiter/in für den Fahrspport
  - 1.08 dem/der Fachleiter/in für den Voltigiersport
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.01 bis 1.04 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die gewählte Person zu 1.02 kann gleichzeitig auch die Funktion zu 1.03 oder zu 1.04 übernehmen. Ebenso kann die gewählte Person zu 1.08 auch die Funktion von 1.05 mit übernehmen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, sofern die Stimmberechtigten kein anderes Verfahren beschließen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten erforderlich, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. In diesem Fall gilt derjenige als gewählt, der dann die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.  
Die Wahl des/der Jugendwartes/in regelt eine zukünftig noch zu erstellende Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des KRB, soweit die Satzung im Einzelfall nicht anders bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.
7. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem gesamten Vorstand vollzieht der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mind. 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder, der unter Angabe von Zweck und Gründen an den Vorstand zu richten ist, gemäß § 3 einberufen werden. Auch hier ist zur Einberufung die Schriftform unter Angabe der Tagesordnung zu wählen. Die Einladungsfrist beträgt hierbei 8 Tage.
3. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gem. § 3 der Satzung eine Grundstimme. Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 haben zusätzlich für je angefangene 50 Mitglieder eine Zusatzstimme bis zu max. 10 Stimmen (z.B.: 60 Mitglieder = 2 Stimmen). Die maßgebliche Mitgliederzahl richtet sich nach der letzten Meldung an den Landessportbund.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - 4.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, sowie der Geschäftsführung;
  - 4.2 die Genehmigung einer Jugendordnung;
  - 4.3 die Wahl des Vorstandes gem. § 8;
  - 4.4 die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss;
  - 4.5 die Festsetzung der Beitrags- u. Gebührenordnung (diese ist nicht Bestandteil der Satzung);
  - 4.6 die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - 4.7 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - 4.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des KRB.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur anwesende, bzw. vertretene Mitglieder sind stimmberechtigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ner Stellvertreter/in und von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat ist Schiedsorgan für alle Rechtsbelange. Seine Funktion ist übergeordnet und neutral. Er besteht aus einem Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Der Ältestenrat wird vom Vorstand berufen.

## **§ 11**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag und die Gebührenordnung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 12

### Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss vor der Beschlussfassung vom Vorstand beraten werden und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 13

### Auflösung

1. Die Auflösung des KRB kann nur vom KRB-Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des KRB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu 1/3 an die Verwaltung der Stadt Kassel und zu 2/3 an die Verwaltung des Landkreises Kassel, die es zur Förderung des Reit-, Fahr- u. Voltigiersports im Stadt- und Kreisgebiet zu verwenden haben.  
Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 14

### Schlussbestimmung

Sollte in dieser Satzung irgendeine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so ist die ungültige Bestimmung durch eine in ihrem Wert nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Hierüber hat eine innerhalb von 2 Monaten nach Bekannt werden der Rechtsungültigkeit einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 1996 in Calden-Fürstenwald verabschiedet.

Calden-Fürstenwald, 22. April 1996

gez.  
(Friedhelm Wiegand)

Vorsitzender

gez.  
(Karola Dietrich)

Geschäftsführerin